

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 164/2016
Beschlussvorlage		
Schule, Sport	öffentlich	☒
Thewes, Daniela	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	6	12.05.2016
Haupt- und Finanzausschuss	10	21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	05.07.2016

Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich
 6. Änderung

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja, Mehreinnahmen
Kosten	
Produkt	03.03.02 – Grundschulen
Haushaltsjahr	rd. 7.500 € im Jahr 2016 rd. 18.000 € im Jahr 2017 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich in der Stadt Mettmann vom 05.07.2005 (6. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung („Elternbeiträge, Ermäßigungen“) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeträge pro Schuljahr an die Stadtkasse zu entrichten.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	55 €
bis 50.000 €	85 €
bis 60.000 €	130 €
bis 70.000 €	150 €
über 70.000 €	180 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			

Verwaltungserläuterung:

Zu § 1:

Die geänderte Beitragstabelle der Satzung ist aufgeführt und wird wie folgt begründet.

Mit Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.03.2016 wurden die Kommunen über die Änderungen zu den Erlassen

1. Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich vom 1.02.2003 (BASS 11-02 Nr.19).
2. Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2)

unterrichtet.

Der Bezugserlass zu 2. wurde in Nummer 2 Satz 1 dahingehend geändert, dass der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger in offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich Elternbeiträge in Höhe von bis zu 180 € pro Kind erheben und einziehen kann. Bislang betrug dieser Höchstbetrag 170 € pro Monat.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf bleiben die Einkommensgrenzen bis zum Höchstbetrag unberührt. In der letzten (sechsten) Stufe (Jahreseinkommen über 70.000 €) ist eine Erhöhung von 170 € auf 180 € eingestellt.

Erst im Jahr 2015 wurde die Beitragssatzung für den Bereich der offenen Ganztagsgrundschulen umfangreich überarbeitet, so dass heute lediglich eine Anpassung des Höchstbeitrages auf den laut o.g. Erlass höchstmöglichen Monatsbeitrag vorgeschlagen wird und nicht eine komplette Überarbeitung der Satzung erfolgt.

Zur besseren Übersicht sind die alte und die neue Fassung gegenübergestellt:

Alt	
Jahreseinkommen Elternbeitrag	
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	55 €
bis 50.000 €	85 €
bis 60.000 €	130 €
bis 70.000 €	150 €
über 70.000 €	170 €

Neu	
Jahreseinkommen Elternbeitrag	
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	55 €
bis 50.000 €	85 €
bis 60.000 €	130 €
bis 70.000 €	150 €
über 70.000 €	180 €

Durch diese geplante Maßnahme können im Jahr 2016 Mehreinnahmen von bis zu 7.500 € und den darauffolgenden Jahren bis zu rd. 18.000 € erzielt werden. Bei der Berechnung wurden die Schülerzahlen des Schuljahres 2015/2016 zugrunde gelegt.

Zu § 2:

Die erhöhten Elternbeiträge sollen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft treten.